

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Nonprofit-Management and Governance“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
22. Februar 2021**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Dauer und Umfang des Studiums
- § 7 Durchführung des Studiengangs
- § 8 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 9 Struktur des Studiengangs und Leistungspunktesystem
- § 10 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen
- § 11 Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Aufbau der Masterprüfung
- § 16 Modulprüfungen
- § 17 Examenskolloquium
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Disputation
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Masterurkunde
- § 27 Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Übersicht Studienorganisation

Anhang B: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Weiterbildungsstudiengangs „Nonprofit-Management and Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Grundlage dieser Ordnung ist das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW).

§ 2**Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Der Weiterbildungsstudiengang soll praktische, methodische und theoretische Kenntnisse des Managements gemeinnütziger Organisationen vermitteln, die die Studierenden für eine verantwortliche Tätigkeit in gemeinnützigen Organisationen des Nonprofit-Sektors qualifizieren. ²Aufbauend auf einem grundständigen Studium soll der Weiterbildungsstudiengang zusätzliche Fachkenntnisse vermitteln, die die Studierenden in die Lage versetzen, in der Berufswelt leitende Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung von Problemstellungen selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von gemeinnützigen Organisationen erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Managements von gemeinnützigen Organisationen besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Grad eines/einer „Master of Arts (M.A.)“.

§ 3**Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) ¹Für den Weiterbildungsstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ kann auf Antrag zugelassen werden, wer mindestens über den Abschluss eines dreijährigen Bachelorstudiengangs mit 180 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) an einer (Fach)Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verfügt. ²Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen (Fach)Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Satz 1 gleichwertig sind. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 12).
- (2) ¹Weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufserfahrung in einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation oder/und im öffentlichen Dienst im Umfang von mindestens einem Jahr. ²Alternativ können ein Jahr nicht einschlägige Berufserfahrung in Verbindung mit mindestens zwei Jahren ehrenamtlich erworbener Erfahrung in Führungsfunktionen einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation anerkannt werden. ³Über die Anrechenbarkeit ehrenamtlich erworbener Erfahrung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 12); er kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

§ 4**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt

werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 und auf Antrag kann der/des Studierenden in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach

Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 5

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung des/der Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit Änderungen des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 6

Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Die Regelstudienzeit schließt die Masterarbeit mit ein.
- (2) Der Studienumfang umfasst eine Gesamtbelastung von 3.000 Stunden.

§ 7

Durchführung des Studiengangs

¹Die inhaltlich-fachliche Betreuung erfolgt durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Durch den Fachbereich erfolgt auch die Verleihung des Mastergrades. ³Die administrative Betreuung erfolgt durch die WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH.

§ 8

Inhalte und Aufbau des Studiums

¹Das Studium ist organisiert in ein Grundlagenstudium (Module 1 bis 4), einen Wahlpflichtbereich mit Schwerpunktbildung (Modul S), eine Praxisphase (Modul P) sowie eine Abschlussphase (Modul M) bestehend aus Examenskolloquium, Masterarbeit und Disputation. ²Die Inhalte gliedern sich entsprechend der Matrix in Anhang A dieser Ordnung.

§ 9

Struktur des Studiengangs und Leistungspunktesystem

- (1) ¹Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiengangs ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul besteht aus einer Phase des Selbststudiums und einer Präsenzphase.
- (2) ¹Für die Module, die Prüfungsvoraussetzungen und den erfolgreichen Abschluss des Programms wird das Leistungspunktesystem zu Grunde gelegt. ²Das Leistungspunktesystem dient zur Beurteilung des mit der Leistungserbringung verbundenen Arbeitsaufwands.
- (3) ¹Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die auf das jeweilige Teilziel bezogenen Teilkompetenzen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ²Das Studium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul 1: Kontexte des Nonprofit-Managements	15 Leistungspunkte
Modul 2: Organisation, Personal und Führung	12 Leistungspunkte
Modul 3: Finanzen und Marketing	15 Leistungspunkte
Modul 4: Kommunikation und Public Affairs	12 Leistungspunkte
Modul S: Schwerpunktbereich	12 Leistungspunkte
Modul P: Praxisphase	24 Leistungspunkte
Modul M: Abschlussmodul	30 Leistungspunkte
	120 Leistungspunkte

- (4) ¹Die innere Struktur der Module wird in den Modulbeschreibungen beschrieben. ²Diese weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden je Punkt entsprechen.
- (5) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt zum Erwerb der dem Modul zugeordneten Anzahl von Leistungspunkten.

§ 10

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Die Formen der Lehrveranstaltungen im Masterstudium Nonprofit-Management and Governance sind insbesondere:
- Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Projektstudien
 - Studien im Praxisfeld (betreute Projektarbeit)
 - Fernstudium
 - E-learning.
- (2) Sie werden von Lehrenden der Universität Münster sowie weiterer Hochschulen und von mit der Lehre beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der am Lehrangebot beteiligten Kooperationspartner des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität und der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.
- (3) Im Grundlagenstudium (Module 1 bis 4) sind die Lehr- und Lernformen auf die Vermittlung grundlegender theoretischer und methodischer Kenntnisse ausgerichtet.

- (4) ¹Im Schwerpunkt- und berufsfeldorientierten Studium (Module S und P) werden vertiefende Erkenntnisse in Spezialgebieten vermittelt und interdisziplinäre Herangehensweisen und Problemlösungen eingeübt. ²Für diese Studienteile sind auch Projektanteile vorgesehen.

§ 11

Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre

- (1) Die Lehrplanung hat den Erfordernissen eines berufsbegleitenden Studiums Rechnung zu tragen.
- (2) ¹Bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehre ist der interdisziplinäre und praxisorientierte Charakter des Studiengangs zu berücksichtigen. ²Der inhaltlichen Ausrichtung gemäß sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Disziplinen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Praxiseinrichtungen an der Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für Studien- und Prüfungsangelegenheiten wird ein Studien- und Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und zwar aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, von denen mindestens eine/einer dem Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität angehören muss, und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Das zweite Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können aus einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität entstammen und müssen im weiterbildenden Masterstudien-gang Nonprofit-Management and Governance lehren. ³Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Unter anderem hat er folgende Aufgaben:
- Zulassung zum Studium (§ 3)
 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 4)
 - Zulassung zur Masterarbeit (§ 19)
- (6) ¹Ferner sorgt der Studien- und Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Studien- und Prüfungsausschuss dem Fachbereich 6 an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Leitung des Studiengangs regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.
- (7) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über

Widersprüche.

- (8) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (10) ¹Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die – sofern nicht dringende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in der entsprechenden Lehrveranstaltung ausgeübt hat. ³Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) ¹Die Studierenden können für die mündliche Disputation und für die Masterarbeit die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Auf Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 14

Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Zulassung zum Studium.

§ 15

Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- den Modulprüfungen mit einem Wert von insgesamt 90 Leistungspunkten,
- dem Examenskolloquium im Wert von 6 Leistungspunkten,
- der Masterarbeit mit einem Wert von 22 Leistungspunkten und
- der Verteidigung der Masterarbeit (Disputation) mit einem Wert von 2 Leistungspunkten.

§ 16

Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend nach Abschluss der den Modulen 1 bis 4, S und P zugeordneten Lehrveranstaltungen abgelegt. ²Die studienbegleitenden Prüfungen werden in Absprache mit den betreffenden Modulbeauftragten in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen,

Hausarbeiten und Projektberichten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen dieser Ordnung erbracht. Sofern die Modulbeschreibungen schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.

- (2) ¹Die Studierenden gelten mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen/Modulteilprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 2 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Studien- und Prüfungsausschuss eingeht. ²Im Falle des Rücktritts wird ein neuer Termin durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. ³Die Bewertung der Modulprüfung wird den Studierenden elektronisch und/oder schriftlich bekannt gegeben. ⁴Bei Nichtbestehen der 2. Wiederholung wird die Note individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) ¹Eine mit „nicht bestanden“ bewertete, studienbegleitende Prüfungsleistung kann auf Antrag jeweils zweimal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung muss innerhalb eines Studienjahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studien- und Prüfungsausschuss gestellt werden. Studierende, die nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist die Wiederholung der Prüfung beantragen, verlieren ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. § 64 Absatz 3a HG NRW bleibt unberührt.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einem Prüfer bzw. einer Prüferin zu bewerten.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines letzten Versuchs gemäß Absatz 3 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 23 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 17

Examenskolloquium

Das Examenskolloquium dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit und besteht aus einem schriftlichen Teil (Exposé) und einer Präsentation sowie einem Fachgespräch.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägers, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.
- (3) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritt gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) ¹Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). ²Studierende die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁵Werden die Studierenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird. ⁶Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder dem Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. ³Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 19

Masterarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist durch die Kandidatin/den Kandidaten mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Sie setzt voraus, dass der Kandidat/die Kandidatin 66 Leistungspunkte aus bestandenen Modulen erworben und das Examenskolloquium absolviert hat.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüfer/in ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Studien- und Prüfungsausschusses. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit soll belegen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit von sechs Monaten ein Problem aus den Bereichen „Nonprofit-Management and Governance“ selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. ²Sie soll einen Umfang von ca. 45-50 Seiten haben.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann von jeder/jedem im Studiengang lehrenden Dozentin/Dozenten der WWU aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie von jeder Dozentin/jedem Dozenten des Lehrkörpers des Studienganges ausgegeben und betreut werden. ²In jedem Fall muss

die Betreuerin/der Betreuer die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Andere Personen, die die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 erfüllen, kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden im Einzelfall zum Betreuer/zur Betreuerin der Masterarbeit bestellen.

- (5) ¹Die Masterarbeit kann interdisziplinär in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden. ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu erbringende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (7) ¹Mit Genehmigung des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die vorgegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. ⁴Die Studierenden fügen der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr Einverständnis, mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.
- (8) ¹Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Studien- und Prüfungsausschusses hat die/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Studien- und Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 22 Abs. 1.

§ 20

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung und einer zusätzlichen elektronischen Version abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Studien- und Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Personen bestimmt, die sich an Lehre und Forschung des Fachbereichs 6 bzw. des

Lehrkörpers des Studiengangs beteiligen. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. ⁸Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. ⁹Bei Bildung eines arithmetischen Mittels finden § 23 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 entsprechende Anwendung.

- (3) Die Bewertung der Masterarbeit wird der/dem Studierenden individuell durch einen schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21

Disputation

- (1) ¹Die Disputation kann frühestens nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. ²Sie sollte jedoch nicht später als ein Jahr nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (2) ¹Im Rahmen der Disputation werden die Ergebnisse der Masterarbeit durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin verteidigt. ²Es wird auch geprüft, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, seine bzw. ihre Masterarbeit in den Gesamtzusammenhang des Weiterbildungsstudiengangs zu stellen.
- (3) ¹Die Disputation wird von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. ²Die Prüferin bzw. der Prüfer führt den Vorsitz und hört vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Abs. 1 die sachkundige Beisitzerin bzw. den sachkundigen Beisitzer. Im Fall einer Wiederholung gemäß § 22 Absatz 1 gilt § 16 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Die Disputation dauert ca. 60 Minuten.
- (5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.
- (6) ¹Die Disputation erfolgt hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht und es die Prüfungsräumlichkeiten zulassen. ²Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 22

Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation

- (1) ¹Die Masterarbeit und die Disputation können bei mit „nicht bestanden“ bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 19 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. ²Darüber hinaus ist auch eine zweite Wiederholung der Disputation zur jeweiligen Masterarbeit nicht möglich.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.
- (4) ¹Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten

hat. ²Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-------------------------|---|
| 1 = (sehr gut) | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = (gut) | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = (befriedigend) | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = (ausreichend) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = (nicht ausreichend) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |
- (2) ¹Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ²Studienleistungen können benotet werden. ³Werden Sie benotet findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note jedes Moduls, die Note der Masterarbeit, und die Note der Disputation mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist dem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert
- bis einschließlich 1,5: sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5: gut
 - über 2,5 bis 3,5: befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0: ausreichend
 - über 4,0: nicht ausreichend.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich zu
- 50 % aus den zu gleichen Teilen gewichteten Noten der Module 1 bis 4 und S,
 - 10 % aus der Note des bewerteten Praxis-/Projektberichts (Modul P)
 - 32 % aus der Note der Masterarbeit und zu
 - 8 % aus der Note der Disputation.
- (6) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt
- bis einschließlich 1,5: sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5: gut

- über 2,5 bis 3,5: befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0: ausreichend
 - über 4,0: nicht ausreichend.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 12) unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Masterzeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Masterurkunde ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 26

Abschluss des Studiums, Zeugnis, Masterurkunde

- (1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die Disputation bestanden, insgesamt 120 Leistungspunkte erworben und eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erreicht wurden. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ihr bzw. sein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Note der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. ³Die Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Die Masterurkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.
- (6) ¹Die Masterurkunde ist in deutscher Sprache zu verfassen. ²Auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen des Masterprogramms wird eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. ³Diese ist als zusätzliche Ausfertigung zu kennzeichnen.
- (7) ¹Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement mit Transcript beizufügen. ²Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des Studiengangs. ³Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 27

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 in den Masterstudiengang Nonprofit-Management and Governance eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Sommersemester 2021 in den Masterstudiengang Nonprofit-Management and Governance immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Nonprofit-Management and Governance an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 06.05.2014 kann letztmalig im Wintersemester 2024/25 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 20. Januar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22. Februar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang A
Modularisierte Studienorganisation

Modultitel	Modul	Präsenz-zeit	Kontakt-stunden	Selbst-studium	Workload	Leistungs-punkte
Kontexte des Nonprofit-Managements	1	90		285	375	15
Organisation, Personal und Führung	2	90		210	300	12
Finanzen und Marketing	3	90		285	375	15
Kommunikation und Public Affairs	4	90		210	300	12
Schwerpunktbereich	S	50		250	300	12
Praxisphase	P		480	120	600	24
Abschlussmodul	M	21		729	750	30
Gesamt		431	480	2089	3000	120

Anhang B

Modulbeschreibungen1. Kontexte des Nonprofit-Management

Studiengang	Nonprofit-Management and Governance
Modul	Kontexte des Nonprofit-Management
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	375
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Zielsetzung des Moduls besteht darin, einen umfassenden Überblick über die historische, politische, rechtliche, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Einbettung gemeinnütziger Organisationen (NPOs) zu vermitteln. Es handelt sich um ein Grundlagenmodul, das zum einen der Vermittlung von Basiswissen über den Sektor, seiner Organisationen und ihrer wirtschaftlichen, politischen sowie gesellschaftlichen Bedeutung dient. Zum anderen werden die Studierenden mit zentralen Herausforderungen des Sektors – wie z.B. die Folgen von Digitalisierung, Ökonomisierung und Individualisierung - vertraut gemacht und in die Lage versetzt, hierauf mit Managementtools adäquat zu reagieren.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrinhalte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der zentralen Begrifflichkeiten und theoretischen Ansätze der NPO-Forschung, - Behandlung der Genese und der aktuellen Entwicklung des Nonprofit-Sektors in Deutschland und international, - Beschäftigung mit den zentralen Herausforderungen des Sektors unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung, - Kennenlernen und kritische Auseinandersetzung mit den wichtigsten Rechts- und Organisationsformen des Nonprofit-Sektors (Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) in Deutschland, - Einführung in die Spezifika des Gemeinnützigkeitsrechts und der Abgabenordnung, - Vermittlung der Grundzüge des Vertrags- und Arbeitsrechts, der Dienstgemeinschaft sowie der rechtlichen Grundlagen in kirchlichen Einrichtungen - Behandlung der Themenkomplex Fusionen und Kooperationen im Nonprofit-Sektor, - Einführung in die allgemeine Managementlehre mit Schwerpunkt auf Nonprofit-Organisationen und unter besonderer Berücksichtigung soziologischer und organisationstheoretischer Ansätze sowie mit Augenmerk auf die Folgen der Digitalisierung, 	

- Kennenlernen der Besonderheiten von Corporate Governance im Nonprofit-Sektor.

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über ein Grundlagenwissen über die Entwicklung des Sektors und seiner Organisationen in Deutschland und international; sie erkennen die Rechts- und Organisationsformen des Sektors und sind mit den steuerrechtlichen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts vertraut; sie verfügen über ein vertieftes Verständnis der Herausforderungen an das Management von NPOs, insbesondere in Zeiten der Digitalisierung und Ökonomisierung, und können die Handlungsbeschränkungen, einschließlich organisationsinterner Kontroll- und Steuerungsdefizite formulieren und hiervon ausgehend juristische und organisatorische Gestaltungsoptionen überprüfen sowie Lösungsmöglichkeiten hin zu einem „Good Corporate Governance“ zu entwickeln.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	Seminar	Der Nonprofit-Sektor in Deutschland und International	P	30	95
2.	Seminar	Nonprofit-Recht	P	30	95
3.	Seminar	Organisation und Corporate Governance im Nonprofit-Sektor	P	30	95
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Hausarbeit	ca. 10 Seiten	1.	33,3
2.	MTP	Klausur	80 min.	2. und 3.	66,7
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en): keine					

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Keine		

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Annette Zimmer	
Anbietender Fachbereich	06	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Nein	
Modultitel englisch	Contexts of Nonprofit-Management	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: The Nonprofit-Sector in Germany and in international Perspective	
	LV Nr. 2: Nonprofit-Law	
	LV Nr. 3: Organisation and Corporate Corporate Governance	

2. Organisation, Personal und Führung

Studiengang	Nonprofit-Management and Governance
Modul	Organisation, Personal und Führung
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vermittelt das Grundlagenwissen über Normen, Strukturen und Prozesse der Organisationsentwicklung. Fragen der Steuerung und der planvollen Gestaltung von Organisationen, Teams oder Teilbereiche der Organisationen stehen im Fokus der Themenfelder. Es werden Grundlagen des Personal- und Freiwilligenmanagements vermittelt sowie Grundwissen zum Thema Führung und Konfliktmanagement.	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrveranstaltung Change Management führt in die Grundlagen des Veränderungs- und Innovationsmanagement ein. Dabei wird detailliert auf Zielsetzungen von Veränderungsprojekten eingegangen, auf Methoden des Projektmanagements und die auf die Erstellung von Organisationsanalysen. Anhand von Fallanalysen und Planspielen wird der typische Planungsbedarf und Prozessablauf vermittelt sowie die Notwendigkeit von Beteiligungsstrukturen und flankierenden Programmen (z.B. Projektmarketing, Personalentwicklung). Führungskonzepte im Kontext von Change-Prozessen werden diskutiert sowie die Arbeitsfähigkeit von Teams und Projektgruppen. Die Studierenden konzipieren exemplarisch ein Veränderungsprojekt.</p> <p>Im Personal- und Freiwilligenmanagement werden grundlegende Führungstheorien, -stile und -konzepte, sowie Motivationstheorien und Anreizsysteme vermittelt. Darüber hinaus werden Konzepte des Personalmanagements für den Bereich hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ausgewählte Instrumente des Personalmanagements behandelt.</p> <p>Die Lehrveranstaltung Führung und Konfliktmanagement gibt einen Überblick über die Spezifika der menschlichen Wahrnehmung und die damit verbundenen Kommunikationsprobleme. Ein Schwerpunkt liegt in der Analyse und Bearbeitung von Konflikten. Für die Diagnose werden organisationsbezogene, gruppen- und personenbezogene Methoden der Konfliktbearbeitung vermittelt und anhand von Fallanalysen erprobt. Dabei wird die Rolle von Führungskräften sowie Führungsstilen im Kontext organisationaler Konflikte thematisiert.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden sind in Lage, Organisationen mit organisationstheoretischen Konzepten zu beschreiben und zu analysieren. Sie analysieren die Führungskultur und entwickeln Konzepte zur Verbesserung. Sie kennen die Notwendigkeit, sich in einer dynamischen Umwelt auf Veränderungsprozesse einstellen zu müssen. Die Studierenden konzipieren und realisieren Change-Prozesse auf der Grundlage einer Organisationsanalyse mit den Methoden des agilen Projektmanagements. Sie erkennen Widerstände, die sich bei der aktiven Veränderung einer Organisation und ihrer Kultur ergeben und entwickeln Optionen, diese zu überwinden. Die Studierenden haben Kenntnisse von Personalentwicklungskonzepten für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und können sie im Hinblick auf ihre Bedeutung für Change-Prozesse oder die langfristige Entwicklung und Steuerung des Personals nutzen. Zudem unterscheiden sie Organisationskonflikte von persönlichen Konflikten sowie von Teamkonflikten. Durch z.B. gemeinsame Analysen im Team entwickeln die Studierenden Hypothesen und Instrumente für langfristige, mehrphasige Lösungsstrategien.

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	Seminar	Change Management	P	30	70
2.	Seminar	Personal- und Freiwilligenmanagement	P	30	70
3.	Seminar	Führung und Konfliktmanagement	P	30	70
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 min		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en): keine					

5	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine			
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit		Keine			

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Dipl.-Psych. Gisela Clausen	
Anbietender Fachbereich	06	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Nein	
Modultitel englisch	Organisation, Human Resources, Leadership	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Changemanagement	
	LV Nr. 2: Human Resource Management and Volunteer Management	
	LV Nr. 3: Leadership and Conflict Management	

3. Finanzierung und Marketing

Studiengang	Nonprofit-Management and Governance
Modul	Finanzierung und Marketing
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	15
Workload (h) insgesamt	375
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul thematisiert die Notwendigkeiten einer auf Ressourcenbeschaffung und –verwertung ausgerichteten Kommunikation mit internen und externen Anspruchsgruppen (Stakeholdern). Ausgehend von der Ausrichtung der Organisation an den Anforderungen der zentralen Stakeholder im Rahmen des Marketing Managements wird die Grundlage für das Verständnis und Management des in der NPO-Finanzierung typischen Mix aus unterschiedlichsten Ressourcen geschaffen. Neben der Planung geht es in diesem Modul vor allem um die Erfassung und Bewertung der Ressourcenströme sowie die Erzeugung und Interpretation der für die Steuerung notwendigen Informationsströme und der für die Rechenschaft gegenüber externen Stakeholdern (z.B. Kreditinstitute, Finanzamt, Spender, Drittmittelgeber) erforderlichen Dokumentationspflichten.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrinhalte des Moduls vermitteln den Studierenden ein umfassendes Verständnis für die planerisch-strategische und operative Einbindung (analog wie digital) der vielfältigen Stakeholder in das Management einer NPO im Hinblick auf Kommunikation, Ressourcengewinnung und -verwaltung sowie Rechenschaft und Dokumentation. Die Studierenden lernen Marketingbegriffe und Marketing als Organisationsphilosophie kennen. Dazu werden Grundzüge der Marktforschung (für NPOs relevante Verfahren) vermittelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Marketing als Aufgabe in NPOs in Bezug auf strategisches Marketing, Marketing-Mix (Distributions-, Preis-, Konditionen- und Kommunikationsmix), ethische Fragestellungen des Marketings sowie Formen und Instrumente des Online-Marketings.</p> <p>Weitere Inhalte des Moduls beziehen sich auf die zur Gewinnung und Verwaltung der durch die Stakeholder zur Verfügung gestellten Ressourcen. Dabei werden zum einen Grundzüge der Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung vermittelt, zum anderen die Managementbesonderheiten und -instrumente verschiedener Managementebenen (Zuwendungsmanagement, Kreditmanagement, Fundraising, Merchandising, Sponsoring, Leistungsentgelte etc.) sowie deren strategische Integration im Rahmen von Finanzplanungen. Besondere Schwerpunkte sind Formen digitalen Fundraisings sowie Finanzierungsethik.</p> <p>Zur zahlenmäßigen Planung, Dokumentation und Rechenschaft gegenüber den verschiedenen Stakeholdern lernen die Teilnehmer einerseits die Instrumente des internen Rechnungswesens, d.h. Kostenrechnung (Kostenarten-, -stellen und Kostenträgerrechnung), Kalkulationsverfahren, strategisches und operatives Controlling, sowie</p>	

Instrumente des Controlling, kennen, auf der anderen Seite die des externen Rechnungswesens, d.h. der Finanzbuchhaltung. Dabei ist ein Schwerpunkt die Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung).

Lernergebnisse

Die Studierenden erkennen das Management von NPOs als bewusste Gestaltung kommunikativer Interaktion mit unterschiedlichsten Zielgruppen. Diese können sie identifizieren, analysieren und im Rahmen einer Kommunikationsstrategie in die Ressourcengewinnung und Zielerreichung einbinden. Sie sind in der Lage die Heterogenität der Finanzierung (Finanzierungsmix) gemeinnütziger Organisation zu erkennen und zu gestalten und analysieren die dazu erforderlichen Analyse- und Planungsinstrumente. Die Teilnehmer ermitteln und dokumentieren Mengen- und Wertgerüste der Ressourcenströme und können diese Information zur Steuerung der Organisation einsetzen.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	Seminar	Finanzierung und Fundraising	P	30	95
2.	Seminar	Marketing	P	30	95
3.	Seminar	Rechnungswesen und Controlling	P	30	95
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 min		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en): keine					

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Michael Vilain	
Anbietender Fachbereich	06	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Nein	
Modultitel englisch	Financing and Marketing	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Financing and Fundraising	
	LV Nr. 2: Marketing	
	LV Nr. 3: Accounting and Controlling	

4. Kommunikation und Public Affairs

Studiengang	Nonprofit-Management and Governance
Modul	Kommunikation und Public Affairs
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Zielsetzungen des Moduls sind die Vermittlung theoretischer Grundlagen und praktischer Methoden interner und externer Kommunikationsprozesse sowie deren Management und Erprobung bei NPOs. Organisationsintern geht es um Instrumente und Vorgehensweisen zur Gewinnung, Aufbereitung und Verbreitung von Informationen an Mitglieder, Mitarbeiter/innen, Nutzer/innen und andere relevante Stakeholder von NPOs; extern steht die Gestaltung der Kommunikation mit verschiedenen Zielgruppen in der Öffentlichkeit und den Medien im Mittelpunkt.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrinhalte umfassen Kennenlernen und Erprobung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundlagen strategischer Kommunikation: Die Studierenden lernen die zentralen Begrifflichkeiten, wie z.B. Public Relations, Kommunikationsmanagement, strategische Kommunikation etc.- kennen. Sie werden mit Funktionen und Leistungen von PR/strategischer Kommunikation vertraut gemacht. Es werden exemplarische externe Handlungsfelder, wie das Reputations- und das Issues Management behandelt sowie auf die Rolle von Kommunikationsverantwortlichen als interne Berater/innen und Befähiger/innen eingegangen. - der Öffentlichkeitsarbeit und des Public Affairs Management: Die Studierenden lernen die wissenschaftlichen Theorien von Public Relations/Public Affairs und die Modelle der Kommunikation und Interessenvertretung von NPOs kennen. Hierzu zählen Theorien der Mediengesellschaft und -kommunikation, Methoden und Techniken des Lobbyings, Tools und Techniken der Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnenführung, Grassroots-Campaigning, Informationsmanagement, Monitoring, Arbeit mit Verbänden/Allianzbildungen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, PA-Projekte, einschließlich der Pressearbeit sowie der Arbeit mit Journalist/innen zu planen und eigenständig durchzuführen. - der Grundlagen, Methoden und Verfahren der empirischen Forschung im Dienst der Dateninterpretation und Datengenerierung: Die Studierenden werden an die datengestützte Kommunikation und Organisationsentwicklung von NPOs herangeführt; sie werden mit den methodischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung vertraut gemacht, lernen praxisrelevante Erhebungs- und Analysemethodik (u.a. Befragung, Sekundär- und Dokumentenanalyse, 	

statistische Auswertungsmethodik) kennen und werden befähigt, eigenständig Daten im Dienst der Optimierung des Managements der internen und externen Kommunikation von NPOs zu generieren.

Lernergebnisse

Die Studierenden kennen forschungsmethodische und Managementkenntnisse im Bereich Kommunikation und wenden diese für Nonprofit-Organisationen an. Sie entwerfen Führungsinstrumente und methodische Hilfsmittel. In der externen Kommunikation kennen sie die Grundlagen der Public Relation und Public Affairs und deren Besonderheiten bezogen auf den Nonprofit-Sektor. Sie sind mit wirksamer Medienarbeit sowie Strategien und Perspektiven der Öffentlichkeitsarbeit vertraut, so dass sie in der Lage sind, ein mediales Konzept zu entwickeln sowie Stakeholderanalysen jeweils bezogen auf die eigene Organisation durchzuführen. Sie vergleichen Verfahren der Datenanalyse und –generierung und wissen, welche Datenquellen und Umfragen für den NPO Sektor von Bedeutung sind. Sie beherrschen die Konzeptentwicklung und Fragebogenkonstruktion für eine Befragung in ihrer Organisation und können in der eigenen NPO, die Daten erfassen und strukturieren, die zum Aufbau eines Informationsmanagements erforderlich sind.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	Seminar	Grundlagen strategischer Kommunikation	P	30	70
2.	Seminar	Öffentlichkeitsarbeit und Public Affairs Management	P	30	70
3.	Seminar	Angewandte Sozialforschung	P	30	70
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	Ca. 15 Seiten		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en): keine					

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ulrike Röttger	
Anbietender Fachbereich	06	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Communication and Public Affairs	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Theoretical Basics of Strategic Communication	
	LV Nr. 2: Public Relations and Public Affairs Management	
	LV Nr. 3: Applied Social Sciences	

5. Schwerpunktbereich

Studiengang	Nonprofit-Management and Governance
Modul	Schwerpunktbereich
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	1., 2., 3., 4. oder 5.
	Leistungspunkte (LP)	12
	Workload (h) insgesamt	300
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	<p>In den Veranstaltungen dieses Moduls geht es um die Ausweitung und Vertiefung von Nonprofit-Knowhow im Hinblick auf ein spezielles Arbeitsfeld. Es wird ein Überblick über zentrale Fragen und Diskussionen gegeben, mit denen sich Führungskräfte in Organisationen des jeweiligen Praxisfeldes aktuell auseinandersetzen. Die Studierenden erhalten die in dem betreffenden Arbeitsgebiet erforderlichen praxisrelevanten Kenntnisse und Skills, um Leitungs- und Führungspositionen wahrnehmen zu können. Die Themenschwerpunkte werden entsprechend der aktuellen Fach- und Praxisdebatten im Dritten Sektor angeboten.</p>	
	Lehrinhalte	
	<p>Derzeit im Wahlbereich stehen:</p> <p>1. Stiftungsmanagement: Die Studierenden lernen die Stiftungstradition und -geschichte und die Rechtsformen und Organisationsspezifika von Stiftungen sowie rechtformenspezifischen Managementproblemen (Vermögensverwaltung, Zustiftung, Spenden) kennen. Neben den aktuellen Entwicklungen im Stiftungswesen (der Stiftungssektor im Wandel) werden Managementbereiche wie Programmgestaltung, Strategie und Umsetzung, Kooperations-, Digital- und Projektmanagement sowie Stiftungsorgane und deren Zusammenarbeit vertiefend behandelt.</p> <p>2. Public Affairs Management: Die Studierenden erhalten einen grundlegenden Überblick über Ansätze und Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung über Interessen und Interessengruppen. Vertiefend lernen sie unterschiedliche Verfahren und Ansätze von Interessenvertretung kennen (Lobbying, Public Affairs Management, Kampagnen) und werden mit Methoden und analoge und digitale Instrumenten des Lobbyings auf der kommunalen, nationalen und europäischen Ebene vertraut gemacht. Das Seminar ist konzipiert als eine Mischung von theoretischer Fundierung von Public Affairs Management und Lobbying und praxisbezogenen Lernens anhand von Fallstudien, Austausch mit eingeladenen Experten und Aufgabenstellungen aus dem Alltag des Public Affairs Management.</p>	

3. Nachhaltigkeit und CSR:

Die Lehrveranstaltung führt über aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderungen in die theoretischen Grundlagen, Begriffe und in die Geschichte von Corporate Social Responsibility ein. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Bedeutung von CSR für NPOs. Dabei werden Methoden und Instrumente von CSR sowie Akteure und Strategien differenziert beleuchtet.

4. Strategie, Innovation und Wirkung:

Diese Lehrveranstaltung macht die Studierenden mit verschiedenen Konzepten von Strategie vertraut und führt in die Kunst der Strategiebildung ein. Ein wichtiger Schwerpunkt wird dabei auf der Berücksichtigung der für Nonprofit-Organisationen typischen Rahmenbedingungen liegen. Die Umsetzung und Einübung des erlernten Wissens erfolgt mittels einer eigens zu diesem Zweck entwickelten anderthalbtägigen Managementsimulation.

5. Leadership LIVE:

Die Lehrveranstaltung vertieft grundlegende Fragen der Teamentwicklung und des Führungshandelns. Dazu gehören diagnostische Konzepte der Organisations- und Teamentwicklung sowie konkrete Handlungsstrategien. Die Studierenden entwickeln eigene Verhaltensmuster und erproben diese im Rahmen eines Planspiels. In der Reflexion des Planspielgeschehens werden Strategien von Führung und Zusammenarbeit im Hinblick auf ihre Passung zum Verhaltensrepertoire der einzelnen Teilnehmer/innen und ihrer organisationalen Aufgaben untersucht.

6. Freiwilligenmanagement:

Die Lehrveranstaltung vertieft das Freiwilligenmanagement als eine Kernaufgabe des Personalmanagements von Nonprofit-Organisationen, in denen Ehrenamtliche organisiert sind. Den Studierenden werden wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über freiwilliges Engagement und praxisrelevante Erfahrungswerte vermittelt, auf deren Basis sie Ziele und Strategien sowie entsprechende Rahmenbedingungen, Maßnahmen und Instrumente für ein professionelles Freiwilligenmanagement in ihren eigenen Organisationen ableiten können. Sie setzen sich zudem mit Herausforderungen auseinander, die für die Zukunftsfähigkeit von gemeinnützigen Organisationen von Relevanz sind, z.B. Digitalisierung, Diversität.

7. Sozialmanagement

Nach einer historischen Betrachtung der Entwicklung von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Trägern und einer anschließenden Bestandsaufnahme mit dem Aufzeigen der aktuellen Managementanforderungen und notwendigen Veränderungsprozesse im organisatorischen und personellen Bereich, werden in dieser Lehrveranstaltung aktuelle Tendenzen bei der Produktion sozialer Dienstleistung und die Konsequenzen für das Management betrachtet. Als Beispiel dient das Fallpauschalensystem im Gesundheitsbereich. Notwendige Vernetzungs- und Abgrenzungsstrategien im Rahmen von Wettbewerbsbetrachtungen schließen sich an.

Lernergebnisse

Die Studierenden kennen die wesentlichen – in dem betreffenden Arbeitsfeld erforderlichen - Skills und sind in der Lage, diese in praktischen und berufsorientierten Umfeldern umzusetzen:

1. Stiftungsmanagement:

Die Studierenden ordnen Stiftungen gesellschaftstheoretisch ein und kennen die Bandbreite der Gestaltungsoption Stiftung mit deren besonderer Handlungslogik. Sie klassifizieren das Stiftungswesen im Gesamtzusammenhang des Nonprofit-Managements. Zugleich entwickeln die Studierenden praxisrelevante Instrumente z.B. mit der Konzeption eines Stiftungsbriefes.

2. Public Affairs Management:

Die Studierenden kennen das System der Interessenvertretung, relevante Adressaten, Gesetzgebung und Normsetzung, die Grundstrukturen der Kampagnenführung und die Rahmenbedingungen (rechtliche Normen, demokratische Ordnungen) für ein erfolgreiches Public Affairs Management. Sie definieren und analysieren die Interessen der eigenen Organisation und der relevanten Stakeholder, entwickeln Monitoringsysteme, identifizieren Entscheidungsträger und planen Netzwerke und Allianzen. Mit diesen Grundlagen entwickeln sie eine Strategie für ein eigenes Lobbying zu entwickeln transferieren diese in ihre Nonprofit-Organisation.

3. Nachhaltigkeit und CSR:

Die Studierenden kennen zentrale rechtliche, ethische und gesellschaftspolitische Implikationen von Managementhandeln. Sie können soziale, ökonomische und ökologische Ziele einer Organisation in Beziehung setzen, strategisch ausrichten und kennen zentrale dafür erforderliche Methoden und Instrumente sowie die unterschiedlichen Akteure. Sie entwickeln ein CSR-Vorhaben in ihrer eigenen Organisation und in Kooperation mit Unternehmen und überprüfen die daraus resultierenden Chancen und Risiken.

4. Strategie, Innovation und Wirkung:

Die Studierenden kennen die gängigsten Strategiebegriffe sowie die aus dem Entstehungszusammenhang resultierenden Implikationen für Nonprofit-Organisationen. Dabei bestimmen sie die besondere Bedeutung sozialer Innovation für die Ausrichtung und Profilbildung von Organisationen. Sie differenzieren die Bedeutung von Zielbildung und Zielerreichung und benennen zentrale Methoden der Wirkungsplanung und -messung. Sie implementieren zentrale Methoden und Instrumente der Strategischen Analyse, Planung und Umsetzung unter Simulationsbedingungen und analysieren die damit verbundenen Möglichkeiten und Beschränkungen. Sie verbessern die Fähigkeit, die in diesem Kontext getroffenen Entscheidungen kritisch zu reflektieren.

5. Leadership LIVE:

Die Studierenden gewinnen in diesem Seminar neue Perspektiven für die Reflexion ihres eigenen Verhaltens und erweitern so ihr Handlungsrepertoire. Sie wenden theoretische Konzepte des Führungshandelns praktisch an, führen diese in komplexen Führungssituationen aus und entwickeln so Sicherheit in Bezug auf rollenspezifische Handlungsoptionen.

6. Freiwilligenmanagement:

Die Studierenden erlangen wissenschaftlich fundierte Grundkenntnisse über freiwilliges Engagement auf deren Basis sie Ziele und Strategien für ein professionelles Freiwilligenmanagement in ihrer eigenen Organisation entwickeln und Instrumente und Methoden in der Praxis anwenden. Sie sind in der Lage, wesentliche Herausforderungen in diesem Themenfeld zu identifizieren, die für Zukunftsfähigkeit von gemeinnützigen Organisationen von Bedeutung sind.

7. Sozialmanagement

Die Studierenden kennen historische, aktuelle und zukünftige Konzepte bzw. Systeme des Sozialmanagements. Sie können die Veränderungen der Rahmenbedingungen nachvollziehen und auf die Ausgestaltung sozialer Einrichtung anwenden. Sie erkennen die Notwendigkeit multidimensionaler Marktbetrachtung und Mitarbeiterbindung und identifizieren die wesentlichen Herausforderungen für die Entwicklung einer erfolgreichen Zukunftsausrichtung

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	Seminar	Schwerpunktseminar (Wahlpflicht)	P	50	250
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden absolvieren ein Schwerpunktseminar aus dem Angebot.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hausarbeit	Ca. 15 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en): keine					

5	Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine			
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit		Keine			

6	Angebot des Moduls				
Turnus/Taktung		semesterweise/jährlich 3 Seminare aus dem Angebot			
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Annette Zimmer			
Anbietender Fachbereich		06			

7	Mobilität/Anerkennung				
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		Keine			
Modultitel englisch		Focus Module			
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		LV Nr. 1: Focus Seminar			

6. Praxisphase

Studiengang	Nonprofit-Management and Governance
Modul	Praxisphase
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.,3., 4. oder 5.
Leistungspunkte (LP)	24
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	3 Monate
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden absolvieren entweder ein Praktikum in einer Nonprofit-Organisation ihrer Wahl, die außerhalb ihres derzeitigen Berufs- und Arbeitsfeldes liegt oder sie führen einen Veränderungsprozess oder ein Teamentwicklungsprozess in ihrem derzeitigen Arbeitsumfeld durch. Es wird jeweils der Arbeitsalltag in der Organisation organisationsanalytisch reflektiert und ein spezifischer Aspekt im Rahmen des Praktikumsberichts vertiefend und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Literatur betrachtet.	
Lehrinhalte	
<p>A Praktikum: Die Studierenden absolvieren ein Praktikum außerhalb des eigenen Berufsfeldes/der eigenen Organisation. Das Praktikum erfolgt als Hospitation in einer vom Studierenden gewählten Nonprofit-Organisation in einem klar definierten Aufgabenbereich. Das Praktikum kann in Absprache mit dem Praktikumsanbieter in Voll- oder Teilzeit im Laufe des Studiums geplant und absolviert werden. Bei einem Berufswechsel während des Studiums können den Studierenden die erste drei Monate der Berufstätigkeit in einer neuen Nonprofit-Organisation als Praktikum anerkannt werden. Das Praktikum kann auf Antrag verkürzt werden, wenn der Studierende weitere einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann, als die zur Zulassung vorausgesetzte Berufserfahrung. Die Studierenden erstellen einen Bericht, der eine Organisationanalyse mit Diagnose möglicher Veränderungsbedarfe umfasst.</p> <p>B Change Projekt: Die Studierenden führen in ihrer Organisation studienbegleitend ein betreutes Veränderungsprojekt durch. Das Projekt ist für eine maximale Projektzeit von einem halben Jahr konzipiert. Die Studierenden führen das Projekt als Projektleitung durch. Themenstellung und -eingrenzung erfolgt vor Projektbeginn durch die/den Modulbeauftragte/n und die Organisation. Die Studierenden schreiben einen Projektbericht unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur.</p> <p>C Teamentwicklungsprozess: Die Studierenden konzipieren und realisieren unter Anwendung des agilen Projektmanagements einen Teamentwicklungsprozess in der eigenen Organisation. Sie erstellen einen Projektbericht über die Reflexion des Prozesses und Hypothesen über in Zukunft anstehende Teamentwicklungsprozesse unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden nutzen die theoretischen Kenntnisse aus den Modulen 1 und/oder 2 für einen Überblick über die institutionellen Strukturen ihres konkreten Arbeitsfeldes. Bisherige Erfahrungen werden aufgearbeitet und neu reflektiert, indem die Studierenden einen Projekt- bzw. Praktikumsbericht erstellen. Im Praktikum erschließen sich die Studierenden die gängigen Handlungsstrategien und Handlungsräume ihre (zukünftigen und/oder jetzigen) Arbeitsfeldes. Im Change Projekt und im Teamentwicklungsprozess entwickeln die Studierenden ein Projekt in der eigenen Organisation und setzen dieses um und bewerten dieses mit wissenschaftlichen Kenntnissen/wissenschaftlicher Literatur. Die Studierenden wenden die Studieninhalte direkt im praktischen Umfeld an.

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)	
				Präsenzzeit	Selbststudium
1.	Praktikum	Praktikum, Change Projekt oder Teamentwicklungsprozess	P	480	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden absolvieren entweder ein Praktikum außerhalb des eigenen Berufsfeldes/der eigenen Organisation oder führen in der eigenen Organisation ein Change Projekt oder einen Teamentwicklungsprozess durch.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Praxis-/Projektbericht	10 Seiten	1.	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10 %		
Studienleistung(en): keine					

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Semesterweise	
Modulbeauftragte/r	Dipl.-Psych. Gisela Clausen	
Anbietender Fachbereich	06	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	

Modultitel englisch	Practical Phase
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship, Change Project or Team Building Process

7. Abschlussmodul

Studiengang	Nonprofit-Management and Governance
Modul	Abschlussmodul
Modulnummer	7

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	5.-6. Semester	
Leistungspunkte (LP)	30	
Workload (h) insgesamt	750	
Dauer des Moduls	1,5 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Mit der Erstellung der Masterarbeit wenden die Studierenden die in Modul 1-4 und S erworbenen Kompetenzen auf ein selbst vorgeschlagenes Thema an.		
Lehrinhalte		
Im Rahmen des Examenskolloquiums werden die Studierenden auf die Masterarbeit vorbereitet. Die Studierenden erstellen ein Exposé und präsentieren dieses. Mit der Masterarbeit erarbeiten sich die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung und bearbeiten diese unter Berücksichtigung des Stands der Forschung in einer umfassenden wissenschaftlichen Arbeit.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden konzeptualisieren und erstellen eine wissenschaftliche Arbeit. Die Studierenden untersuchen in der Masterarbeit ein anwendungsrelevantes Problem aus dem Themen Nonprofit-Management and Governance unter Einbindung sozialwissenschaftlicher Literatur und Methodik. In Rahmen der mündlichen Disputation und verteidigen sie ihre Ergebnisse und ordnen das Thema der Arbeit in den Gesamtkontext des Masterstudiengangs ein.		

3	Aufbau			
Komponenten des Moduls				
Nr.		Status	Workload (h)	
			Präsenzzeit	Selbststudium
1.	Examenskolloquium (6 LP)	P	20	130
2.	Masterarbeit (22 LP)	P	0	550
3.	Disputation (2 LP)	P	1	49
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine		

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Masterarbeit	ca. 45-50 Sei- ten		80 %
2.	MTP	Disputation	60 Minuten		20 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			40 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang		
1.	Exposé		5-8 Seiten		
2.	Präsentation		10-15 Minuten		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Mindestens 66 Leistungspunkte aus den bestandenen Modulen.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Semesterweise
Modulbeauftragte/r	PD Dr. Matthias Freise
Anbietender Fachbereich	06

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Master Thesis
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Examinations Colloquium
	LV Nr. 2: Master Thesis
	LV Nr. 3: Disputation